

# **Geschäftsordnung des Schulelternrates des Aue-Geest-Gymnasiums Harsefeld**

---

## **§ 1 Organisation und Aufgaben**

1. Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern.
2. Aus dem Schulelternrat werden die/der Elternratsvorsitzende, eine/einen Stellvertreter/in und Beisitzer in den Vorstand gewählt.
3. Für die Fachkonferenzen sowie die Gesamtkonferenz werden vom Schulelternrat gemäß § 36 NSchG Vertreter/innen gewählt. Sie berichten dem Schulelternrat von ihrer Tätigkeit.
4. Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates durchgeführt. Der Schulelternrat wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für zwei Schuljahre in den Schulvorstand. Zu Beginn des Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten der Schule darüber informiert, dass in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates Vertreter/innen im Schulvorstand zu wählen sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den Schulelternrat erfolgt. Interessierte Erziehungsberechtigte sollen Ihre Bereitschaft zur Wahl in den Schulvorstand dem/der Vorsitzenden des Schulelternrates schriftlich mitteilen. Die Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den Schulelternrat auf seinen Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand.

## **§ 2 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in und vier Beisitzer/innen.
2. Die/der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat nach außen.
3. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Veranstaltungen des Schulelternrates. Ihr/ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates, die Führung der Geschäfte und des Schriftverkehrs sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung. Im Falle der Verhinderung wird sie/er durch die/den Stellvertreter/in vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes unterstützen die/den Vorsitzenden bei ihren/seinen Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung der Schulelternratssitzungen.

### **§ 3 Sitzungen**

1. Spätestens binnen zweier Monate – beginnend ab dem Ende der Sommerferien – tritt der Schulelternrat auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen.
2. Der Schulelternrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Im Übrigen tagt er nach Bedarf oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Beratungspunkte verlangt.
3. Die Sitzungen des Schulelternrates sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können die Schulleitung und sachkundige Personen eingeladen werden.

### **§ 4 Einberufung**

1. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. In begründeten Eilfällen kann die/der Vorsitzende durch einstimmigen Vorstandsbeschluss die Frist abkürzen.
2. Die Einladung kann schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen und muss die Tagesordnungspunkte und die zur Unterrichtung notwendigen Unterlagen enthalten.
3. Beratungen und Abstimmungen über die Änderung der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Zur Änderung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

1. Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierzu muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.
3. Abstimmungen sind offen; auf Verlangen mindestens eines anwesenden Stimmberechtigten geheim.
4. Der Schulelternrat kann beschließen, eine Abstimmung per Briefwahl durchzuführen.

### **§ 6 Protokoll**

1. Über jede Sitzung des Schulelternrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer unterzeichnet und innerhalb von 3 Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es wird den Mitgliedern des Schulelternrates spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Schulelternratssitzung übersandt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden. Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
1. Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:

- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Namen der Anwesenden (ggfs. getrennte Anwesenheitsliste)
- Tagesordnung
- Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.

Dieses Ergebnisprotokoll dient der Information für die Klassenelternschaften.

2. Die Ergebnisprotokolle werden abwechselnd von den Vorstandsmitgliedern des Schulelternrates angefertigt.
3. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Schulelternrates. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

1. Die Mitglieder des Schulelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler/innen und Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitglieder des Schulelternrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Insbesondere ist es unzulässig, Personen außerhalb der Schulgemeinschaft Ausführungen einzelner Mitglieder des Schulelternrates während der Sitzungen, Abstimmungsergebnisse sowie den Inhalt von Protokollen mitzuteilen. Ausnahmen hiervon bedürfen eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des tagenden Schulelternrates. Der entsprechende Antrag kann von jedem/jeder anwesenden Elternvertreter/in oder Stellvertreter/in gestellt werden, ein Beschluss ist in derselben Sitzung zu fassen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

1. Die Geschäftsordnung ist mit der erforderlichen Mehrheit der Gesamtmitglieder des Schulelternrates am 09.11.2004 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.
2. Die Satzung wurde zuletzt mit Beschluss vom 18. März 2014 geändert.